

PASSAU, DEN 19.12.1979

2. AUSLEGUNG 28.07.1980

PLANUNGSUNTERLAGEN:

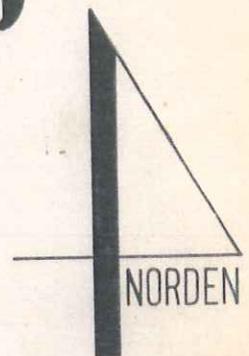
AMTLICHE VERMESSUNGSGRUNDLAGE SOWIE EIGENE BESTANDSAUFNAHME.

ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET.

BEBAUUNGSPLAN DUSCHLBERG STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU

FÜR DAS GEBIET: **M 1 : 1000**

NÖRDLICH : VON DUSCHLBERG
OSTLICH : THIESSENBERG
SÜDLICH : THIESSENREUT
WESTLICH : DER ST 2132



PLAN:

ENDAUSSFERTIGUNG

01 36 76

BESTANDSAUFNAHME	OKT. 78	MI
PLANAUSARBEITUNG	DEZ. 79	KR
GEÄNDERT	JAN. 80	KR
GEÄNDERT	JULI 80	KR
GEÄNDERT	DEZ. 80	KR

ARCHITECTEN
ARCHITECT ABK - JNG.
JOSEF VOGGENREITER
MARIENBERG 8
83390 PASSAU
TELEFON 0951/22424

DIE VEREINBARUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 9, 10 UND 30
BBAUG VOM 19.08.1974 (BGBl. I, S. 2298)
DIE VEREINBARUNGEN DER ERDUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21, 22 UND 23 (BAUNVO IN DER FAS-
SUNG DER VERORDNUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1762)
SOWIE DER VEREINBARUNGEN DER VERORDNUNG VOM 19.01.1965 (BGBl. I, S. 21)

28. JULI 1980
18. AUG. 1980
22. SEP. 1980
1. AUG. 1980
15. DEZ. 1980
15. DEZ. 1980
22. SEP. 1980
1. AUG. 1980
15. DEZ. 1980

DIESEI BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYGO ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.
HAUZENBERG, DEN 15. DEZ. 1980
STADT HAUZENBERG
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT, DER GENEHMIGUNG LIEGT ~~BEI~~
DAS SCHREIBEN VOM 29.03.1981 NR 50.26.484 ZUGRUNDE.
HAUZENBERG, DEN 27. MRZ. 1981
LANDRATSAMT

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS
IST AM 1. Mai 1981, RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG
VON BIS IN AUSGELEGEN.
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN
ORTSLEILICH BEKANNT GEMACHT.
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c, ABS. 1, SATZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG
ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EIN-
DRIFTE IN EINE BISHER ZULKASSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS
ERLISCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VER-
FAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES
MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST
UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT
INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT
HAUZENBERG GELTEND GEMACHT IST (§ 155 a BBAUG).

HAUZENBERG, DEN 1. Mai 1981
STADT HAUZENBERG
DER BÜRGERMEISTER



BEARBEITUNGSVERMERK:
DIE AUSLEGUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM MÄRZ 1979
DURCH:
ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGENREITER

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GENAUSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG) .
(DIE NUMMIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.2

WR

REINES WOHNGEBIET (3, ABS. 1 - 4 BALKOND)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 **E + UG**

HANGABWEISE + ERDGESCHOSS + UNTERGESCHOSS
BEI VERZWEIGTER BAUWEISE BEIDSEITIG AUSGEBAUTES
DACHGESCHOSS ZULÄSSIG

2.3 **0.3**

GRUNDFLÄCHENZAH (HÖCHSTZULÄSSIG)

2.4 **0.6**

GESCHOSSFLÄCHENZAH (HÖCHSTZULÄSSIG)

3. BAUWEISE

3.1 **o**

OFFENE BAUWEISE

3.2 

BAUGRENZE

6. VERKEHRSFÄCHEN

6.1 

STRASSENVERKEHRSFÄCHEN ÖFFENTLICH

6.1.1 

GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

6.3 

STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN,
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFÄCHEN

6.4 

MASSANGABE ÜBER AUSBAUREITE DER VERKEHRSWEGE

6.6 

SICHTDREIECK

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN

7.4 

ENTWÄSSERUNGSANLAGE, BESTEHEND

7.7 

UMFORMERSTATION MIT BAUGRUNDSTÜCK, BESTEHEND

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1 

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / STRASSENBEGLEITSTRICH MIT
ANGABE ÜBER DIE ART DER NUTZUNG

9.2 

BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VORHANDENER BÄUME

9.3 

PELANZGEBOT ÜBER BÄUME ENTSPRECHEND DEN TEXTLICHEN
FESTSETZUNGEN UNTER 0.6

9.4 

VORGARTENFLÄCHEN NACH TEXTL. FESTSETZUNGEN 0.6.3, ABS. 5

9.8 

ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ

13. SONSTIGE DARSTELLUNG UND FESTSETZUNGEN

13.1.1

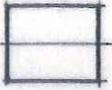
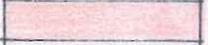


FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLATZE, DIE ZUR STRASSE HIN
NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN

13.1.3

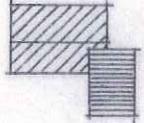
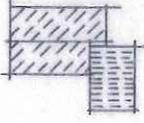


GARAGEN, ZUFAHRT IN PEILRICHTUNG

- | | | |
|--------|---|--|
| 13.1.5 |  | BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN |
| 13.6 |  | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES IM BEBAUUNGSPLAN |
| 13.11 |  | FIRSTRICHTUNG |
| 13.14 | M  | MÜLLTONNENSTELLPLATZ |
| 13.15 |  | ANBAUFREIE ZONE |
| 13.16 | A - - - A  | QUERSPROFIL IM PEIPLAN AUSGEARBEITET |
| 13.17 |  | GELTUNGSBEREICH ALTER BEBAUUNGSPLAN |

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

- | | | |
|------|---|---|
| 14.1 |  | BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN |
| 14.2 |  | BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME
(NEBENGEBAUDE) |
| 14.3 |  | BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME
(NEBENGEBAUDE)
NICHT VOM VERMESSUNGSAMT EINGEMESSEN |
| 14.4 |  | BÖSCHUNGEN |
| 14.5 |  | HÖHENLINIEN |
| 14.6 | 152  | FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN |

15. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

- | | | |
|------|---|---|
| 15.1 | - - - - | TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN) |
| 15.2 | PLANSTR. | STRASSENBEZEICHNUNG |
| 15.3 |  | HINWEISE FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG |
| 15.4 | ⑦ | GRUNDSTÜCKSNUMMIERUNG |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.1.1 SEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 450 M²

0.2 FIRSTRICHTUNG

0.2.1 DIE EINZELHAUFENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH

FESTSETZUNGEN NACH ART. 101 BAYBO

0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.3.1 ZU 2.1 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWEISEN:

BEI HANGABWEISE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDE-TIEFE
 A) HANGABWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS.

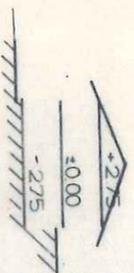
ODER:

B) HANGABWEISE ALS HALBBESCHÜTTIG VERFÄHRE (AUFWÄRTS 1:1, ABWÄRTS 1:1) GEGENÜBER, UNTERGESCHOSS UND ERDGESCHOSS AUCH HANGABWEISE GEGENÜBER.

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.

AB NATÜRLICHER GELÄNDEBEREFLÄCHE BEDEUTET: DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEBEREFLÄCHE.

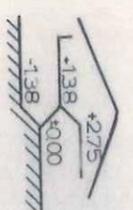
0.3.1.1 ZU A) ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS = HANGABWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG



DACHFORM:
 DACHNEIGUNG:
 KNIESTOCK:
 DACHGAUPLEN:
 WANDHÖHE:
 DACHBERSTAND:
 SOCKELHÖHE:

SATTELDACH
 22° 0' - 30° 0'
 UNZULÄSSIG
 GEGENSEITIG AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 9,20 M
 TALSSEITIG AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 5,50 M
 TRAPPE MIN. 1,00 M
 ORTGANG MIN. 0,80 M
 UMLÄUFEND, MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEBEREFLÄCHE

0.3.1.2 ZU B) ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS = HANGABWEISE ALS HALBBESCHÜTTIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND GEGENSEITIG AUSGEHALTENEM DACHGESCHOSS



DACHFORM:
 DACHNEIGUNG:
 KNIESTOCK:
 DACHGAUPLEN:
 DACHTERSTAND:
 WANDHÖHE:
 SOCKELHÖHE:
 DACHTERSTAND:
 ALLEMEIN:

SATTELDACH
 22° 0' - 30° 0'
 BEGRENZT ZULÄSSIG MAX. 0,80 M, BIS 0,80 M
 MAX. 1,20 M BEI HALBBESCHÜTTIGUNG AUSSEN BIS 0,80 M
 IN DER DECKE ODER AUSSEN SICHTBARE HOLZKONSTRUKTION
 ZULÄSSIG, MAX. 2 STÜCK PRO SEITE
 FLÄCHE MAX. 1,50 m²
 TRAPPE MIN. 1,00 M, ORTGANG MIN. 0,80 M
 GEGENSEITIG AB NATÜRLICHER GELÄNDEBEREFLÄCHE MAX.
 4,40 M, TALSSEITIG AB NATÜRLICHER GELÄNDEBEREFLÄCHE
 MAX. 1,40 M
 UMLÄUFEND MAX. 0,30 M AB FERTIGEM GELÄNDE
 BEI NATÜRLICHER GELÄNDEBEREFLÄCHE
 PRÄMIEN NACHRECHNEN (ROT)

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

0.4.1 ZU 13.10

0.4.1.1 TRAUFGÄSSE NICHT ÜBER 2,50 M, BEI GARAGEN MIT GENEIGTEM DACHEN FIRSTRICHTUNG NICHT ÜBER 2,75 M.
 DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT BEGRENZTER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN (OHNE TERRASSE).
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZU WÄHLEN.

GELASSEN, SOFERN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ES ZULASSEN UND KEINE UNTERSCHIEDLICHEN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDERLICH SIND. DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM QUERSCHNITT DARZU STELLEN.
WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM).
DACHKEHLEN SIND ZU VERMEIDEN. EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDÄCHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG.
TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M AB FERTIGEM GELÄNDE.

2.5 EINFRIEDUNGEN

0.5.1

ZAUNART:
AN DER STRASSESEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG.

ZAUNHÖHE:
ÜBER STRASSEN- BZW. GEHSTEIGEROBERKANTE MAX. 1,00 M. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 M HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTREIECK), GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWELIGES GRUNDSTÜCK, MIND. JEDOCH 20,00 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENBEPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.

AUSFÜHRUNG:
HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN.
OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.
ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND.
ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE.

MASCHENDRAHTZAUN:
MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN).
TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN BESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT.
MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ODER SONSTIGEN SICHTHEMMENDEN PFLANZEN ZU HINTERPFLANZEN.

PFEILER:
NUR BEIM EINGANGS- UND EINFABRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 M BREIT UND 0,40 M TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN.
AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON.

PFEILERBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÖLLBEHÄLTERN, SOWEIT ERFÖRDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
EINGANGS- UND EINFABRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

LÄRMSCHUTZ:

IM BEREICH DER STAATSSTRASSE 2132 SIND BESONDERE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN DURCH EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTER NACH DIN 18 005 UND DER VIII - RICHTLINIE 2/75 - SCHALLDÄMMUNG VON LEISTUNGEN AUSZUFÜHREN
WEITERHIN IST DARAUf ZU ACHTEN, DASS RUHERÄUME ZUR STRASSE ABGEWANDTEN SEITE GEMACHT WERDEN

BRANDSCHUTZ:

BEI DER ERRICHTUNG VON FEUERSTÄTTEN INNERHALB EINER ENTFERNUNG VON 100 M ZUM NÄCHSTLIEGENDEN WALD IST DIE ERTEILUNG EINER AUFNAHMEGEBÜHRUNG ERFORDERLICH.
BEI BETRIEB DER FEUERSTÄTTEN MIT FESTBRENNSTOFFEN IST EIN SICHERHEITSABSTAND VON 50 M UND EIN GRÖßERER KAMINQUERSCHNITT AUS BEI GAS- UND FLÜSSIGBRENNSTOFFEN NOTWENDIG. DAS ANBRINGEN VON DURCHFLOSSSICHERHEITEN AN DEN KAMINEN IST ERFORDERLICH.

2.6 GRUNDORDNUNG

0.6.1 SPIELPLATZ

1. FOLGENDE FUNKTIONEN SIND IN VERSCHIEDENEN VON INANDER DURCH
HOLZPFLANZUNG ABGESCHIRMTE RASENFÄCHENBEREICHEN ZU ERWARTEN:
RODELN, BEWEGUNG- UND BALLSPIELE, SANDSPIEL, SPIELN AN BEHÄLT-
ROLLENSPIELE, RIHNEN UND BEOBSACHTEN.
2. DAS GELANDE IST, SOWEIT ERFORDERLICH, ZU TERRASSIEREN. ENTWICKELTE
BÜSCHUNGEN SIND MIT GEHÜTZEN ZU BEPFLANZEN.
3. PFLANZGEBOT FÜR DEN SPIELPLATZBEREICH, SOWEIT NICHT SCHON VORHAN-
DEN:

BÄUME:

SOMMERLINDE	TILIA PLATYPHYLLIS
BERGAHORN	ACER PSEUDOPLATANUS
SERJALME	ULMUS GLABRA
ROTBUCHE	FAGUS SYLVATICA

STRÄUCHER:

HARTRIEGEL	CORNUS SARGOLINEA
HASEL	CORYLUS AVELLANA
WEISSDORN	CRATAEGUS MONODYNA
PARKROSEN	ROSA IN ARTEY
FELSENWISPEL	COTONEASTER IN VERSCH. ARTEN

BODENDECKER:

TAUBNESSEL LANTHUM GELBOBDLION

RASENFÄCHEN:

LANDSCHAFTSRASEN NACH DIN 18 947

0.6.2 ÖFFENTLICHE GRÜNWÄLGEN

PFLANZGEBOT:

● SOLITÄRGEHÜLZE:

BERGAHORN	ACER PSEUDOPLATANUS
SPIITZAHORN	ACER PLATANOIDES

● PFLANZDICHTE:

STANDORT UND STOCKZAHL DER BÄUME NACH PLAN.

● BAUMQUALIFIKATION:

STAMMUMFANG 14/16 CM
STAMMHÖHE MIND. 2,40 M

● STRÄUCHER:

FELDAHORN	ACER CAMPESTRE
APFELROSE	ROSA RUGOSA

● FLÄCHENANTEIL:

8 - 10 % DER GESAMTEN ÖFFENTLICHEN GESAMTGRÜN-
FLÄCHE.

0.6.3 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

1. UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE SIND SO ZU PFELEGEN, DASS SIE DAS ORTS- UND
LANDSCHAFTSBILD NICHT BEEINTRÄCHTIGEN. ZU DIESEM ZWECK IST ES ER-
FORDERLICH, DIE FLÄCHEN JEWELIS BEI BEDARF, MINDESTENS JEDDOCH 2 X
JÄHRLICH ZU MÄHEN.
2. DURCH BAUMMASSNAHMEN HERVORGERUFENE VERÄNDERUNGEN DER TOPOGRAPHIE
SIND IM UNMITTELBAREN GEBÄUDEBEREICH ABZUFÄNGEN ODER SO ZU PLANTE-
REN, DASS DIE HEUTIGE GELANDEGESTALT GEWAHRT BLEIBT.
3. TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
4. TREPPEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL
DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
5. MAUERN, DIE NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT GEBÄUDEN ERRICHTET WERDEN,
SIND NUR ALS STÜTZMAUERN ZULÄSSIG.
6. ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN LAND- UND ORTSCHAFTSBILDES WERDEN ZUR
FREIEN AUSWAHL FOLGENDE GEHÜLZARTEN EMPFOHLEN:

EINZELBAUMBEPFLANZUNG:

OBSTBÄUME MIT HOCHSTAMM	SORBUS AUCUPARIA
	BETULA VERRUCOSA
	LARIX DECIDUA
	PINUS SULVESTRIIS
ZIERAPFEL	MALUS PURPUREA
OBSTBÄUME	

PFLANZDICHTE:

MIND. 1 HAUSBAUM AUF JEDEM GRUNDSTÜCK

BAUMQUALIFIKATION:

FERTIGE ALLEEBÄUME
STAMMUMFANG 14/16 CM

RANDPFLANZUNG ODER ZAUNEINPFLANZUNG AUF DER PRIVATGRÜNFLÄCHE ALS
FREIWACHSENDE HECKEN.

GEHÜLZPFLANZEN GEMISCHT BEPFLANZT, MIND. EINREIHE:

HAINBUCH	CARPINUS BETULUS
HASEL	CORYLUS AVELLANA

APFELNUSS
FELDAHORN
LIGUSTER
ZIERQUITTE

ROSA RUBRA
ACER CAMPESTRE
LIGUSTRUM VULGARE
CHAENOMELES LAGENARIA

PFLANZDICHTE: 1 GEHÖLZ PRO 1,2 M²

7. ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES SOLLTEN FOLGENDE GEHÖLZARTEN NICHT VERWENDET WERDEN:

BLAUFICHTE	PICEA PUNGENA GLAUCA
TRAUERWEIDE	SALIX ALBA TRISTIS
TRAUERBIRKE	BETULA VERRUCOSA TRISTIS
HÄNGEBIRKE	BETULA VERRUCOSA YOUNGII
BLUTBUCH	FAGUS SYLVATICA ATROPUNICEA
WEISSDORN	CEATAEGUS MONOCYNA
BERBERITZE	BERBERIS THUNBERGII
LEBENSBAUM	THUJA (ALLE ARTEN)
SCHNEIZYPRESSE	CHAMAECYPARIS (ALLE ARTEN)

8. PRIVATE VORGARTENFLÄCHEN, NICHT EINGEFRIEDET, MIT BODENDECKERN UND EINZELGEHÖLZEN BEPFLANZT, ZULÄSSIG SIND ALLE BODENDECKARTEN, SOLITÄRGEHÖLZE UND BÄUME 2. GRÖSSE, EINSCHL. OBSTGEHÖLZE. INSBESONDERE WERDEN FOLGENDE ARTEN ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES EMPFOHLEN:



BODENDECKER:

JOHANNISKRAUT	HYPERICUM CALYGINUM
ZWERGMISPEL	COTONEASTER IN VERSCH. ARTEN
FINGERSTRAUCH	PÖTENTILLA FRUTICOSA ARBUSCULA
SPINDELSTRAUCH	EUONYMUS IN KRIECHENDEN ARTEN

STÜCKZAHLEN BEI BODENDECKERN: PRO M²/5 STÜCK

EBERESCHE	SORBUS AUCUPARIA
SANDBIRKE	BETULA VERRUCOSA
LÄRCH	LARIX DECIDUA
KIEFER	PINUS SULVESTRIS
ZIERAPFEL	MALUS PURPUREA
OBSTBÄUME	

MINDESTSTÜCKZAHL BEI SOLITÄRGEHÖLZEN PRO VORGARTEN: 1 STÜCK.

PFLANZDICHTE: BODENDECKER 5 STÜCK/M²
SOLITÄRGEHÖLZE MIND. 1 STÜCK

PFLANZENQUALIFIKATION:

GEHÖLZE 100/125 CM MIT BÄLLEN
SOLITÄR 3 X VERPFLANZT, BODENDECKER MIT
TOPFBÄLLEN 20/30 CM.